

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 63/70

URTEIL

Verkündet am
9. November 1972

Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Stanislaw K [REDACTED],
F [REDACTED] (M), Ka [REDACTED]straße [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn, Fuchs
und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 5. Januar 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1905 geborene jüdische Kläger betrieb nach seiner
Darstellung bei Kriegsausbruch ein Wasserbauunternehmen im
Bezirk Lublin. Er war im Konzentrationslager. 1965 gewährte
ihm die Behörde Kapitalentschädigung und Rente für Gesund-
heitsschaden nach den Sätzen des mittleren Dienstes. Der
Kläger erstrebt seine Einstufung in den höheren Dienst.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Beru-
fung hat der Kläger einen Zeugen Jo [REDACTED] für seine Dar-
stellung benannt. Nachdem er sich vergeblich beim Bezirks-
wasserbauamt in Sandomierz unter Angabe von sieben Zeugen

- 3 -

um eine Bescheinigung über seine frühere Betätigung bemüht hatte, hat er sich auch auf das Zeugnis dieser Personen berufen. Sein Rechtsmittel war erfolglos. Mit der Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe

Nach der Überzeugung des Berufungsrichters betrieb der Vater des Klägers ein Wasserbauunternehmen geringen Umfangs, in dem der Kläger als Angestellter ein allenfalls dem Einkommen des mittleren Dienstes entsprechendes Gehalt bezog. Dieser Beurteilung liegt eine Auskunft des Kreisnationalrats in Tarnobrzeg zugrunde, die das Landgericht eingeholt hatte. Den Zeugen Jo [REDACTED] hat der Berufungsrichter nicht vernommen, weil sich aus einem Schreiben an den Kläger ergebe, daß er keine sachdienlichen Aussagen machen könne. Die weiteren sieben Zeugen hat er nicht gehört, weil sie nur allgemein dafür benannt seien, daß der Kläger ein Wasserbau- und Baustoffunternehmen betrieben habe; das reiche gegenüber der amtlichen Auskunft - die zu der rechtlichen Schlußfolgerung gekommen sei, daß der Kläger Angestellter seines Vaters war - nicht aus. Da die Zeugen Wasserbauingenieure seien, sei im übrigen davon auszugehen, daß ihr Wissen in der amtlichen Auskunft bereits verwertet worden sei.

Mit Recht rügt die Revision, daß der Berufungsrichter nicht ermittelt habe, was die vom Kläger benannten Zeugen über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Unternehmens wissen.



Was Jo[REDACTED] anlangt, so geht der Berufungsrichter anscheinend vom völligen Unwert seiner Aussage als Beweismittel aus (BGH RzW 1967, 423). Denn er schließt aus dem Schreiben an den Kläger vom 16. November 1967, daß der Zeuge zur Sache nichts aussagen könne, da er sich an andere Personen gewandt habe, die "sich besser auskennen". Dieser Schluß wird durch das Schreiben nicht gedeckt. Nach seinem Wortlaut handelte es sich um die Beschaffung einer Bescheinigung von dem polnischen Wasseramt in Sandomierz, worin sich andere Personen besser auskannten; im Berufungsurteil wird nicht dargetan, daß der Zeuge gegen Wortlaut und Zusammenhang die Erwerbsbetätigung des Klägers bei Beginn des zweiten Weltkriegs meinte.

Auch die übrigen Zeugen waren dafür benannt, daß der Kläger (und nicht sein Vater) das Unternehmen betrieb, über das sich die Auskunft der polnischen Behörde verhält. Über die tatsächlichen Grundlagen der Auffassung, daß der Vater des Klägers der Unternehmer und der Kläger sein Angestellter war, enthält diese Auskunft nichts. Es wird zu ermitteln sein, ob die Zeugen tatsächliche Anhaltspunkte dafür besitzen, daß der Kläger rechtlich der Betriebsinhaber war. Der Senat vermag dem schriftlichen Vortrage des Klägers nicht zu entnehmen, daß am gleichen Ort zwei Unternehmen desselben Geschäftskreises bestanden haben sollen, von denen eines seinem Vater, das andere ihm gehörte. Angaben, die hierauf hindeuten könnten, hat vielmehr lediglich der Zeuge Edelman im behördlichen Verfahren gemacht (Bl. 51 EA). Aber selbst wenn der Anwalt des Klägers dies in der Berufungsverhandlung eingeräumt hätte, brauchte er ohne richterliche Auflage nicht zu erklären, "warum der Kläger sich 1926 von seinem Vater getrennt haben will und wie zwischen beiden Unternehmen danach die Zuständigkeitsbereiche abgegrenzt gewesen sein sollen".

Die Vernehmung der Zeugen durfte auch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, ihr Wissen sei bereits von der polnischen Behörde verwertet worden. Die Auskunft enthält nichts über eine Ermittlung bei bestimmten Personen. Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß die Behörde bei ihren Erhebungen auf die eine oder andere gestoßen ist und sie befragt hat; jedoch wird die weitergehende Schlußfolgerung von den Ausführungen des Berufungsurteils nicht getragen.

Im weiteren Berufungsverfahren kann der Kläger die gerichtlichen Vernehmungsprotokolle, auf die er sich im Beschwerdeverfahren (§ 220 BEG) bezogen hat, zum Gegenstand des Verfahrens machen.

Wüstenberg

von der Mühlen

Zorn

Die Richter am Bundesgerichtshof
Fuchs und Portmann sind beurlaubt
und deshalb verhindert zu unter-
schreiben.

Wüstenberg